

30. Juni 2021

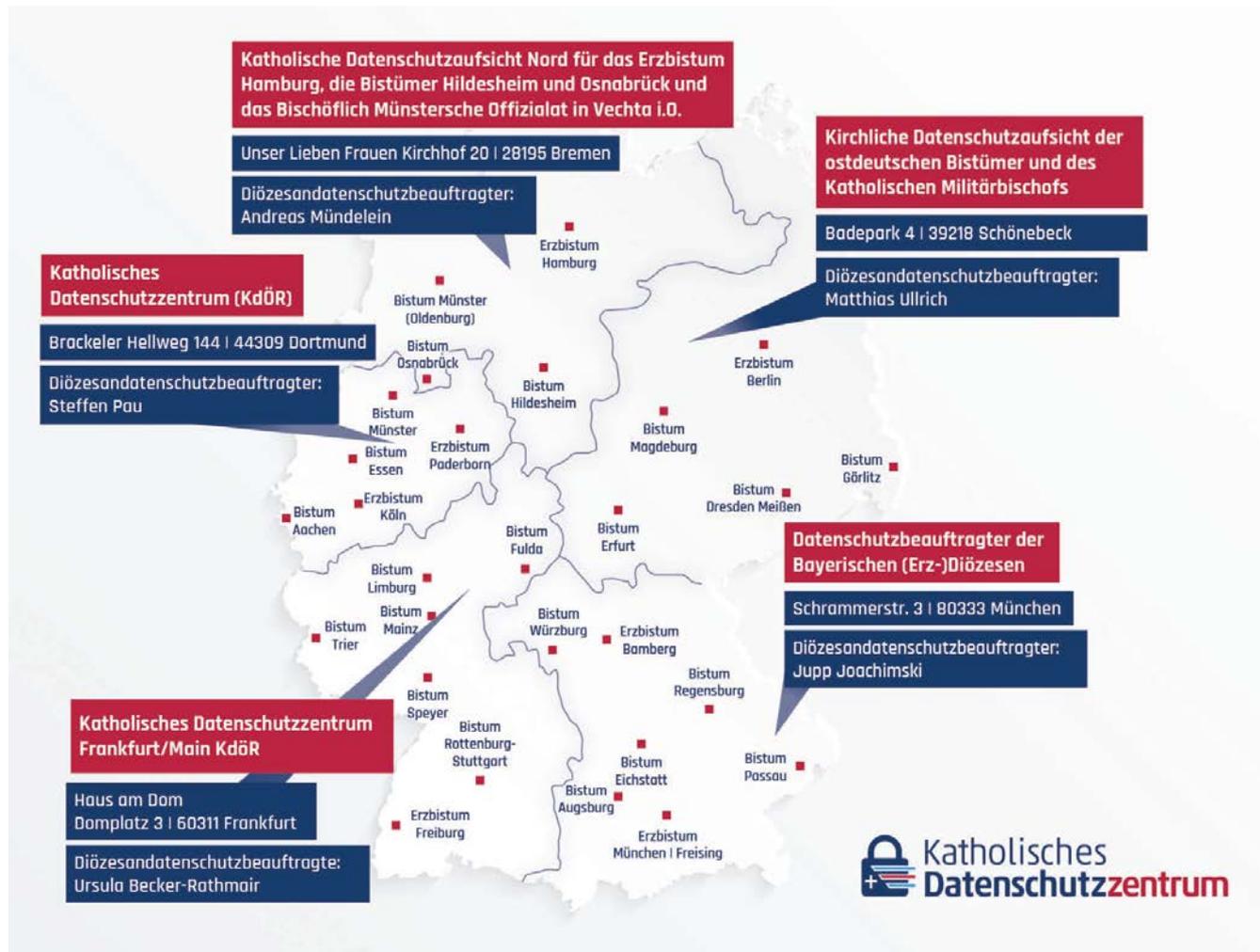
Datenschutz vs. Digitaler Fortschritt in der MAV-Arbeit

Steffen Pau



Katholisches
Datenschutz**zentrum**

Diözesandatenschutzbeauftragte



Diözesandatenschutzbeauftragte



Eingrenzung des Vortragsthemas

Datenschutz

VS.

Digitaler Fortschritt in der MAV-Arbeit

Eingrenzung des Vortragsthemas

Digitaler Fortschritt in der MAV-Arbeit ?

E-Mail-Adresse MAV

Videokonferenz

Telefonkonferenz

elektronische Protokollführung

Messenger

Ein Blick in die MAVO

§ 14 Tätigkeit der Mitarbeitervertretung

(4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich. ...

§ 20 Schweigepflicht

Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung haben über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. ...

Ein Blick in das KDG und die KDG-DVO

§ 26 KDG - Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) ... unter Berücksichtigung unter anderem des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und einen Nachweis hierüber führen zu können.

§ 20 KDG-DVO - Nutzung privater IT-Systeme zu dienstlichen Zwecken

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten IT-Systemen zu dienstlichen Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Sie kann als Ausnahme von dem Verantwortlichen unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zugelassen werden.

(4) Die automatische Weiterleitung dienstlicher E-Mails auf private E-Mail-Konten ist in jedem Fall unzulässig.

Digitaler Fortschritt in der MAV-Arbeit?

Wohl eher schon Alltag als digitaler Fortschritt in der MAV-Arbeit:

// E-Mail-Adresse MAV

Problem: Nutzung privater E-Mail-Konten statt dienstlicher Mailadresse

Problem: Weiterleitung von E-Mails auf private E-Mail-Konten (-> § 20 Abs. 4 KDG-DVO!)

Problem: Schutz der Daten beim privaten E-Mail-Provider?

Lösung: Dienstliche E-Mail-Adressen verwenden

aber: Problem des unverschlüsselten Versandes vertraulicher Informationen beachten

Digitaler Fortschritt in der MAV-Arbeit?

Wohl eher schon Alltag als digitaler Fortschritt in der MAV-Arbeit:

// Elektronische Protokollführung

(Cloud)Speicherung?

Zugriff ?

Versand per (unverschlüsselter) E-Mail?

Digitaler Fortschritt in der MAV-Arbeit

// Messenger

Problem: Rechtsgrundlage für die (Weiter-)Verarbeitung der Daten?



Digitaler Fortschritt in der MAV-Arbeit

// Videokonferenzen / Telefonkonferenzen

2 Problemkreise unterscheiden:

▶ *Allgemein datenschutzrechtliche Fragen*

Frage: Kann bzw. darf ich das technische System aus datenschutzrechtlichen Gründen überhaupt verwenden?

▶ *Spezifisch MAV-relevante Fragen*

Frage: Kann bzw. darf ich das technische System als MAV in der konkreten Situation nutzen?

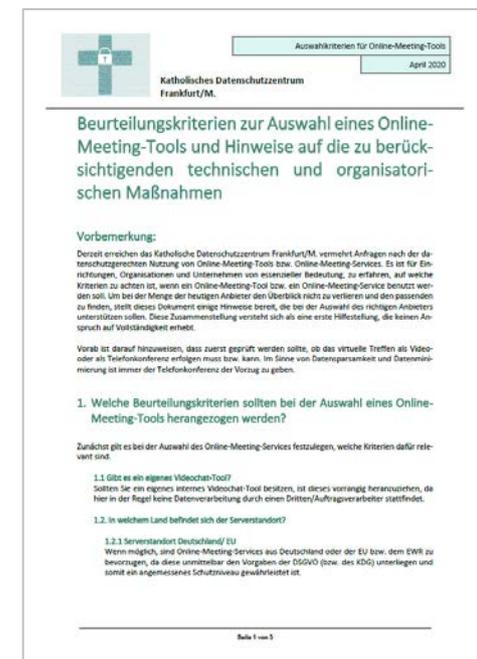
Digitaler Fortschritt in der MAV-Arbeit

// Videokonferenzen / Telefonkonferenzen

Allgemein datenschutzrechtliche Fragen

Frage: Kann bzw. darf ich das technische System aus datenschutzrechtlichen Gründen überhaupt verwenden?

Hier insbesondere die Frage, ob personenbezogene Daten, die im Rahmen der Nutzung der Systeme anfallen, an den Anbieter des Systems und damit evtl. auch in ein Drittland übermittelt werden dürfen?



Digitaler Fortschritt in der MAV-Arbeit

// Videokonferenzen / Telefonkonferenzen

Allgemein datenschutzrechtliche Fragen

Zu klärende Fragen:

- Serverstandort (EU/EWR oder Drittland)?
- Verschlüsselte Datenübertragung?
- Möglichkeit, Videokonferenz aufzunehmen?
- Logfiles?
- Kontrolle über Teilnehmer der Konferenz?

Digitaler Fortschritt in der MAV-Arbeit

// Videokonferenzen / Telefonkonferenzen

Spezifisch MAV-relevante Fragen

Frage: Kann bzw. darf ich das technische System als MAV in der konkreten Situation nutzen?

Können bei der Nutzung des Systems die Vorgaben von MAVO und KDG eingehalten werden?

Informationsblatt KDSZ (April 2020):
Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien bei Sitzungen der Mitarbeitervertretungen in Zeiten der Corona-Pandemie



**Katholisches
Datenschutzzentrum**

Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien bei Sitzungen der Mitarbeitervertretungen in Zeiten der Corona-Pandemie

Bisher sah das Mitarbeitervertretungsrecht eine Präsenzplicht der Mitglieder bei Sitzungen der Mitarbeitervertretung vor. Dies war die Voraussetzung für das Fassen wirksamer Beschlüsse. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Schwierigkeiten, Sitzungen der Mitarbeitervertretungen als Präsenz-Sitzung durchzuführen, wurde Anfang April 2020 der § 14 Abs. 4 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) um folgende Sätze ergänzt:

„Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 S. 1.“

Damit haben die (Erz-)Diözesen in Nordrhein-Westfalen auf die veränderten Bedingungen reagiert und die Möglichkeit geschaffen, Sitzungen der Mitarbeitervertretungen mittels neuer Informations- und Kommunikationswege abzuhalten.

Die neuen Möglichkeiten dürfen aber nur genutzt werden, wenn „Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können“. Damit hat die Mitarbeitervertretung auch bei Nutzung der erweiterten Möglichkeiten zur Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung (MAV) den Datenschutz sicherzustellen.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der MAV unter Nutzung der neuen Möglichkeiten sollten daher folgende Hinweise beachtet werden:

Anforderungen an den Ort, von dem aus Sie an der Konferenz teilnehmen
Stellen Sie an dem Ort, von dem aus Sie an der Sitzung der MAV per Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen wollen, eine datenschutzkonforme Situation sicher. Bei der Arbeit zu Hause sollte der Arbeitsplatz so organisiert sein, dass dienstliche und private Daten nicht vermischbar werden. Wird der Arbeitsplatz verlassen, ist ein unberechtigter Zugriff auf dienstliche Daten auszuschließen. Auch Papierakten müssen dann angemessen gesichert werden.

Werden Ausdrucke oder Notizen nicht mehr benötigt, dürfen diese nicht einfach in den privaten Papiermüll entsorgt werden. Auch bei der Entsorgung ist der Datenschutz einzuhalten (z.B. durch Vernichtung mit einem privat vorhandenen Aktenvernichter oder durch Sammlung der Dokumente und Entsorgung bei der nächsten Möglichkeit im Büro).

Während der Teilnahme an der MAV-Sitzung per Telefon- oder Videokonferenz hat das MAV-Mitglied sicherzustellen, dass andere Personen (z.B. Familie, Freunde oder Nachbarn) vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Ein Mitlesen oder Mitanhören der Sitzung durch andere Personen ist daher auszuschließen. Zur Wahrung der Vertraulichkeit müssen auch intelligente Lautsprecher (z.B. Amazon

Informationsblätter

Seite 1 | katholisches-datenschutzzentrum.de | 09.10.2020

Digitaler Fortschritt in der MAV-Arbeit

// Informationsblatt KDSZ zum Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien bei Sitzungen der Mitarbeitervertretungen in Zeiten der Corona-Pandemie

Ausgangspunkt: Ergänzung § 14 Abs. 4 MAVO

„Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch *mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien* erfolgen, *wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ...*“

Digitaler Fortschritt in der MAV-Arbeit

// Informationsblatt KDSZ zum Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien bei Sitzungen der Mitarbeitervertretungen in Zeiten der Corona-Pandemie

Anforderungen an den Ort, von dem aus Sie an der Konferenz teilnehmen (1/2)

- Stellen Sie an dem Ort, von dem aus Sie an der Sitzung der MAV per Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen wollen, eine datenschutzkonforme Situation sicher.
- Bei der Arbeit zu Hause sollte der Arbeitsplatz so organisiert sein, dass dienstliche und private Daten nicht vermischt werden.
- Wird der Arbeitsplatz verlassen, ist ein unberechtigter Zugriff auf dienstliche Daten auszuschließen. Auch Papierakten müssen dann angemessen gesichert werden.
- Werden Ausdrücke oder Notizen nicht mehr benötigt, dürfen diese nicht einfach in den privaten Papiermüll entsorgt werden. Auch bei der Entsorgung ist der Datenschutz einzuhalten (z.B. durch Vernichtung mit einem privat vorhandenen Aktenvernichter oder durch Sammlung der Dokumente und Entsorgung bei der nächsten Möglichkeit im Büro).

Digitaler Fortschritt in der MAV-Arbeit

// Informationsblatt KDSZ zum Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien bei Sitzungen der Mitarbeitervertretungen in Zeiten der Corona-Pandemie

Anforderungen an den Ort, von dem aus Sie an der Konferenz teilnehmen (2/2)

- Während der Teilnahme an der MAV-Sitzung per Telefon- oder Videokonferenz hat das MAV-Mitglied sicherzustellen, dass andere Personen (z.B. Familie, Freunde oder Nachbarn) vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.
- Ein Mithören oder Mitansetzen der Sitzung durch andere Personen ist daher auszuschließen.
- Zur Wahrung der Vertraulichkeit müssen auch intelligente Lautsprecher (z.B. Amazon-Echo, Google-Assistent oder Cortana), die das gesprochene Wort aus dem Wohnzimmer über das Internet an den Hersteller übertragen, während der Konferenzen ausgeschaltet sein.

Digitaler Fortschritt in der MAV-Arbeit

// Informationsblatt KDSZ zum Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien bei Sitzungen der Mitarbeitervertretungen in Zeiten der Corona-Pandemie

Anforderungen an die benutzten Endgeräte (1/2)

- Für die Teilnahme an den Telefon- oder Videokonferenzen sollten soweit möglich dienstliche Endgeräte, also dienstliche Telefone oder Computer, verwendet werden.
- Durch die Verwendung der dienstlichen Geräte kann auch beim mobilen Arbeiten der technische und organisatorische Schutzstandard angewendet werden, der bei der Nutzung der Geräte in der Einrichtung eingerichtet ist.
- Derjenige, der verantwortlich für den Schutz der Daten ist, muss auch in der Situation des mobilen Arbeitens sicherstellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten gewährleistet ist.

Problem: Wer ist Verantwortlicher?

Digitaler Fortschritt in der MAV-Arbeit

// Informationsblatt KDSZ zum Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien bei Sitzungen der Mitarbeitervertretungen in Zeiten der Corona-Pandemie

Anforderungen an die benutzten Endgeräte (2/2)

- Werden Vorlagen für die MAV-Sitzung oder die Protokolle auf private Computer heruntergeladen, so hat der Verantwortliche keine Kontrolle darüber, ob und wie die Daten der MAV auf diesen Geräten vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind.
- Nutzen Sie daher möglichst Geräte, Programme und Kommunikationswege, die von Ihrer Einrichtung oder Ihrer MAV eingerichtet und/oder freigegeben worden sind, um die Vertraulichkeit der MAV-Daten auch vor, während und nach einer Teilnahme an einer MAV-Sitzung per Telefon- oder Videokonferenz sicherzustellen.
- Bei der Nutzung privater Geräte beachten Sie bitte die Vorgaben des § 20 KDG-DVO.

Digitaler Fortschritt in der MAV-Arbeit

// Informationsblatt KDSZ zum Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien bei Sitzungen der Mitarbeitervertretungen in Zeiten der Corona-Pandemie

Schweigepflicht gilt auch bei mobilem Arbeiten

- Auch in dieser Ausnahmesituation der Pandemie gelten die Verschwiegenheitspflichten der MAV-Mitglieder weiter. Schützen Sie daher Informationen besonders, die der Schweigepflicht nach § 20 MAVO unterliegen.
- Bei den durch die MAV verarbeiteten Daten handelt es sich in der Regel um Daten der Schutzklasse III gemäß § 13 KDG-DVO. Die für den Schutz der Daten relevanten Anforderungen gelten auch außerhalb der Einrichtungsinfrastruktur und müssen auch in dieser Situation sichergestellt werden.
- So sollten z.B. keine MAV-Vorlagen auf private Computer oder andere Endgeräte heruntergeladen werden, da damit z.B. bei Computern, die auch von anderen Familienmitgliedern genutzt werden, die Möglichkeit besteht, dass diese unberechtigterweise von den heruntergeladenen Daten Kenntnis nehmen können.

Digitaler Fortschritt in der MAV-Arbeit

// Informationsblatt KDSZ zum mobilen Arbeiten und Datenschutz in Zeiten der Corona-Pandemie

Sichere Datenverbindung

- Der Zugriff auf die Firmendaten und evtl. die Firmenanwendungen muss über eine „mithörsichere“ verschlüsselte Verbindung erfolgen. Hierzu bietet sich z.B. eine VPN (Virtual Private Network) – Verbindung an, die auf eine normale unverschlüsselte Internetverbindung aufgesetzt wird.
- Eine VPN-Verbindung benötigt Einstellungen auf dem Router oder der Firewall des Unternehmens und auf dem Endgerät, welches für das mobile Arbeiten genutzt werden soll.
- Eine andere Möglichkeit ist das Arbeiten in speziellen webbasierten Oberflächen wie z.B. CITRIX, wobei nicht nur die Daten, sondern auch die Anwendungen zentral auf den Servern des Unternehmens bleiben.

Digitaler Fortschritt in der MAV-Arbeit

// Informationsblatt KDSZ zum mobilen Arbeiten und Datenschutz in Zeiten der Corona-Pandemie

Vermeiden von Papier

- Der Arbeitsablauf sollte so gestaltet werden, dass keine Ausdrucke durch den Arbeitnehmer zu Hause nötig werden und dass auch keine schriftlichen Unterlagen für die Arbeit benötigt werden.
- Der notwendige „Dateninput“ kann z.B. über E-Mail oder Intranet verfügbar gemacht werden.
- Werden dennoch schriftliche Unterlagen mit personenbezogenen Daten bei der mobilen Arbeit benötigt, müssen diese in geeigneter Weise bei Transport und Aufbewahrung im häuslichen Umfeld gesichert werden.
- Welche Maßnahmen hier im Einzelfall notwendig sind, richtet sich nach der Sensibilität der personenbezogenen Daten.

Fazit

Datenschutz steht dem digitalen Fortschritt allgemein und speziell dem digitalen Fortschritt der MAV-Arbeit nicht entgegen.

Der Datenschutz zwingt einen aber immer wieder zu überlegen, ob die scheinbar einfachste Möglichkeit auch immer die Möglichkeit ist, die den angemessenen Schutz für die personenbezogenen Daten der Betroffenen sicherstellen kann.

Katholisches Datenschutzzentrum (KdöR)
Brackeler Hellweg 144
44309 Dortmund

Tel. 0231 / 13 89 85 – 0

E-Mail: info@kdsz.de

www.katholisches-datenschutzzentrum.de

